



## Überarbeiteter Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 30.04.2024/ sd

### 3430 Gründung Zivilschutzorganisation RHEIN\_2. Beratung

#### 1. Ausgangslage

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Inkrafttreten per 1. Januar 2021) und der damit verbundenen Herabsetzung der Altersobergrenze und der Verkürzung der maximalen Dienstdauer brechen die Bestände der Zivilschutzkompanien massiv ein. Um eine Reduktion der Bestände kurzfristig abzuwenden, wurde im Rahmen der Revision der kantonalen Gesetzgebung eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche die Bestände in den Baselbieter Zivilschutzkompanien bis Ende 2025 sichert.

Dieser Umstand führt dazu, dass die personelle Alimentierung der einzelnen Züge der bestehenden Kompanien spätestens ab 2026 nicht mehr gegeben und somit die Einsatzbereitschaft nicht mehr sichergestellt ist.

Konsequenzen auf die Bestände

|                       | IST 2022   | 01.01.2026<br>Prognose ohne Zuwachs | 01.01.2026<br>Prognose mit Zuwachs |
|-----------------------|------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| Kant ZS Kp            | 215        | 93                                  | 108                                |
| ZSO Allschwil         | 141        | 40                                  | 55                                 |
| ZSO Altenberg         | 135        | 53                                  | 68                                 |
| ZSO ARGUS             | 153        | 48                                  | 63                                 |
| ZSO Birs              | 283        | 80                                  | 95                                 |
| <b>ZSO Birsfelden</b> | <b>116</b> | <b>37</b>                           | <b>52</b>                          |
| ZSO Ebenrain          | 107        | 41                                  | 56                                 |
| ZSO Ergolz            | 141        | 46                                  | 61                                 |
| ZSO Laufental         | 174        | 65                                  | 80                                 |
| ZSO Leimental         | 266        | 92                                  | 107                                |
| <b>ZSO Muttenz</b>    | <b>137</b> | <b>49</b>                           | <b>64</b>                          |
| ZSO Münchenstein      | 201        | 60                                  | 75                                 |
| ZSO OBB               | 201        | 60                                  | 75                                 |
| <b>ZSO Pratteln</b>   | <b>149</b> | <b>43</b>                           | <b>58</b>                          |

Die Situation betreffend die Regionalisierung beim Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft stellt sich aktuell so dar, dass von den 86 Gemeinden deren 82 in einem Verbund angeschlossen sind. Drei davon (Gemeinde Augst, Maisprach und Buus) im ausserkantonalen Verbund "Unteres Fricktal" und die 79 anderen Gemeinden verteilt auf 9 kantonale Verbunde.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Regionalisierung im Bereich Zivilschutz bilden einerseits das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180) sowie das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 732).

Mit dem Projekt «Zivilschutz-Verbund», das 2022 durch die Gemeindevertreter und Ressortleiter von Birsfelden, Muttenz und Pratteln gestartet worden ist, wurden daraufhin die Grundlagen für die politische Entscheidungsfindung in Bezug auf einen Zusammenschluss der Zivilschutzkompanien erstellt. Die Gemeinde Augst resp. der Zivilschutz in Augst ist Bestandteil des ausserkantonalen Verbunds "Unteres Fricktal" und kann erst nach zweijähriger Übergangsphase zum Verbund dazustossen. Die Schnittstellen sind jedoch definiert und ein Anschluss von Augst ist problemlos möglich.

Basierend auf den Prognosen (mit Zuwachs) erreichen die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln per 1. Januar 2026 zusammen einen Bestand von 174 AdZS. Mit den Dienstpflichtigen aus der Gemeinde Augst, welche aus dem Verbund "Unteres Fricktal" in die neue Verbundkompanie übernommen werden sollen, wird der Bestand der neuen Standard-ZS-Organisation, wie sie im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen ist, knapp erreicht.

Ohne Verbundlösung können weder der Sollbestand erreicht, noch die Leistungsaufträge, wie sie im Anhang zur Verordnung zum Zivilschutzgesetz Basel-Landschaft formuliert sind, erfüllt werden. Mit der Verbundlösung ist die zukünftige Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes in allen am Verbund beteiligten Gemeinden gewährleistet.

In diesem Zusammenhang wurde von Seiten Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft signalisiert, dass unter diesen Umständen das Vorhaben betreffend die Bildung eines Zivilschutzverbundes unterstützt wird.

## 2. Erwägungen

### Rechtsform

Prinzipiell gibt es wie unter § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180) festgehalten die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit einem Vertrag zu regeln oder einen Zweckverband zu bilden.

### Rechtliche Grundlagen

#### **Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)**

##### **§34 Arten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden
  - a. Verträge abschliessen;
  - b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen;
  - c. Zweckverbände oder Anstalten gründen.
- <sup>2</sup> Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 732)**

##### **§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrats über den Zivilschutz.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:
  - a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes;
  - b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
  - c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;
  - d. die Einsätze;
  - e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;
  - f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;
  - g. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
  - h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial;
  - i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.

##### **§ 3 Zusammenarbeit**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.
- <sup>2</sup> Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt § 16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.

#### **Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731)**

##### **§ 16 Zusammenarbeitsvertrag**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes und des Zivilschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere:

- a. die Kostenverteilung betreffend Vorsorgeplanung, Vorhalteleistungen, Einsatz und Nachbearbeitung;
- b. die Zusammensetzung der strategischen Führung im Ereignisfall und deren Kompetenzen;
- c. das Verfahren für den Einsatzabschluss des Führungsstabs und der Partnerorganisationen.

<sup>3</sup> Der Zusammenarbeitsvertrag kann vorsehen, dass die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist.

Die Erfahrungen aus den verschiedenen bestehenden Zivilschutzverbänden im Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass die Organisationsform im Rahmen eines Zweckverbands effizienter und zielführender ist. Regionen, welche die Zusammenarbeit ursprünglich auf Vertragsbasis geregelt hatten, mussten eine Revision vornehmen und haben die Organisation inzwischen in einen Zweckverband überführt. Diese Organisationsform hat sich auch in anderen Bereichen bewährt und ist von dort her bekannt (z.B. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Versorgungsregion Rheintal). Sie ist gegenüber einer reinen Vertragsvariante effektiver und zielführender.

Der Gemeinderat Pratteln ist wie die Gemeinderäte Muttenz und Birsfelden der Meinung, dass die Bildung eines Zweckverbandes die richtige Lösung zur Bewältigung der kommenden Herausforderungen und Aufgaben hinsichtlich Gefährdungspotential, Einsatzbereitschaft und Ereignisbewältigung in besonderen und ausserordentlichen Lagen darstellt.

### **Statuten**

Die Statuten wurden durch die Stabsstelle Gemeinden und den Rechtsdienst des Amts für Militär- und Bevölkerungsschutz geprüft. Mit den aus der Vorprüfung hervorgehenden Anpassungen wird eine Genehmigung durch den Kanton in Aussicht gestellt.

*Nach der ersten Beratung wurde der Name Sicherheitskommission (u.a. § 4) durch die Bezeichnung Delegiertenversammlung ersetzt. Beim Ausschuss § 8 wurden die Anzahl Mitglieder präzisiert. In den § 15, 26 und 27 wurde sprachliche Präzisierungen vorgenommen.*

### **Ergänzende Vertragswerke**

Gestützt auf die Statuten über den Zweckverband der Zivilschutzorganisation RHEIN schliessen die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln sowie die ZS Kp RHEIN die folgenden ergänzenden Verträge ab:

- Vertrag über den finanziellen Ausgleich betreffend dem in den Verbund eingebrachten Material
- Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten
- Vertrag über die Nutzung der Fahrzeuge, welche im Eigentum der Gemeinden bleiben
- Vertrag über den Betrieb und Unterhalt der Sirenenanlagen

Der Vertrag über den finanziellen Ausgleich betreffend dem in den Verbund eingebrachten Material regelt den finanziellen Ausgleich betreffend dem von den aufgelösten ZS Kp in den Verbund eingebrachten Material. Für Material, das noch nicht buchhalterisch abgeschrieben ist, erfolgt durch die Vertragsgemeinden ein finanzieller Ausgleich.

*Durch das festangestellte Zivilschutzpersonal in den letzten Jahren wird für Pratteln der finanzielle Aufwand mit der Gründung des Zweckverbandes geringer ausfallen.*

## **3. Beschluss**

3.1 Zivilschutzorganisation RHEIN soll, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SGS 180), als Zweckverband gebildet werden.

3.2 Die Statuten werden genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Beilagen

- Statuten Zivilschutzorganisation RHEIN (Version für die 2. Beratung)